

Rechtssache C-608/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

12. August 2019

Vorlegendes Gericht:

Consiglio di Stato (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. Juni 2019

Berufungskläger:

Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro
(INAIL)

Berufungsbeklagte:

Zennaro Giuseppe Legnami Sas di Zennaro Mauro & C

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Berufung des INAIL (Nationale Arbeitsunfallversicherungsanstalt) gegen das Urteil des TAR del Veneto (Regionalverwaltungsgericht Venetien), mit dem der Klage von Zennaro auf Nichtigerklärung des die Gewährung eines in öffentlicher Bekanntmachung ausgelobten Förderbeitrags für Unternehmen (*De-minimis*-Beihilfen) ablehnenden Bescheides stattgegeben wurde

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage zur Vorabentscheidung

Im Hinblick auf Art. 267 AEUV ersucht das vorlegende Gericht um Klärung hinsichtlich der zutreffenden Auslegung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1407/2013 im Bereich der Beantragung der Zuerkennung von *De-minimis*-Beihilfen sowie der Überschreitung des Höchstbetrags von 200 000 Euro für diese Beihilfen, auch in Bezug auf die Möglichkeit für das beantragende Unternehmen zur Vornahme allfälliger notwendiger Korrekturmaßnahmen zwecks Vermeidung des Überschreitens der Höchstgrenze.

Vorabentscheidungsfrage

Sind die in den Art. 3 und 6 der Verordnung Nr. 1407/2013 festgelegten Regelungen im Bereich der Gewährung von Beihilfen dahin auszulegen, dass es einem antragstellenden Unternehmen, das den Beihilfenvergabehöchstbetrag aufgrund der Kumulierung mit früheren Förderungen zu überschreiten droht, möglich ist – bis zur tatsächlichen Auszahlung der beantragten Beihilfe –, auf eine Minderung der Förderung (durch eine Änderung bzw. Änderung des Projekts) oder auf einen (gänzlichen oder teilweisen) Verzicht auf frühere, eventuell bereits bezogene, Förderungen zu optieren, um die Beihilfenhöchstgrenze nicht zu überschreiten, und sind diese Bestimmungen dahin auszulegen, dass die verschiedenen in Erwägung gezogenen Möglichkeiten (Änderung oder Verzicht) auch dann bestehen, wenn sie in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder in der öffentlichen Bekanntmachung über die Gewährung der Beihilfe nicht ausdrücklich vorgesehen sind?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, im Besonderen: Erwägungsgründe 3, 10, 21 und 22, Art. 3 Abs. 2, 4 und 7 sowie Art. 6 Abs. 5

Angeführte innerstaatliche Bestimmungen

Ausschreibung 2013 „ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG 2013 FÖRDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON TÄTIGKEITEN IM BEREICH DER GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 5 des Decreto legislativo [Gesetzesvertretende Verordnung] Nr. 81/2008 in geänderter und ergänzter Fassung“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Das nunmehr im zweitinstanzlichen Verfahren berufungsbeklagte Unternehmen Zennaro stellte ordnungsgemäß einen Antrag auf Förderung im Zuge der öffentlichen Rahmenbekanntmachung 2013, woraufhin ihm das INAIL am 30. Oktober 2014 die Zulassung seines Projekts mitteilte und ihn über die Möglichkeit zur Erlangung eines Vorschusses auf den Förderbeitrag in Kenntnis setzte, den das Unternehmen dann tatsächlich beantragte.
- 2 Im Zuge des weiteren Verfahrens über die öffentliche Bekanntmachung stellte sich jedoch heraus, dass der Gesellschaft Zennaro nur zwei Monate zuvor von der Region Venetien die Auszahlung weiterer europäischer Mittel bewilligt wurde, die ebenfalls als staatliche Beihilfen eingestuft wurden, und zwar in einer Höhe, die

zusammen mit einer weiteren öffentlichen Finanzierung, die dasselbe Unternehmen zuvor erhalten hatte, zur Überschreitung des *De-minimis*-Grenzbetrags von 200 000 Euro im Referenztriennium führte.

- 3 Im Licht dieser Situation legte die Berufungsbeklagte vor Durchführung des Projekts zur Vermeidung der Überschreitung der genannten Höchstgrenze am 12. August 2015 dem INAIL eine Projektänderung vor, die dessen Gesamtkosten derart änderte, dass die erlaubte Höchstgrenze nicht mehr überschritten wurde.
- 4 Mit Bescheid vom 18. November 2015 teilte das INAIL mit, die Berufungsbeklagte nicht zur Förderung zulassen zu können, und dass eine teilweise Zuerkennung ausgeschlossen sei, es sei denn, die Berufungsbeklagte würde auf die frühere Förderung vollständig verzichten.
- 5 Die Berufungsbeklagte erhob beim erstinstanzlichen Gericht (dem Regionalverwaltungsgericht Venetien) Klage auf Aufhebung dieses Bescheides und teilte dem INAIL mit, auf eine in der Vergangenheit erhaltene regionale Förderung verzichtet zu haben.
- 6 Am 6. Juni 2016 bekräftigte das INAIL, die Förderung wegen Überschreitens des Höchstbetrags nach der Verordnung Nr. 1407/2013 nicht auszahlen zu können, und dass eine teilweise Auszahlung des Förderbeitrags Art. 3 Abs. 7 dieser Verordnung widerspreche.
- 7 Die Berufungsbeklagte begehrte auch die Aufhebung dieses Bescheides vom 6. Juni 2016.
- 8 Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage im Lichte des Schreibens der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission in Beantwortung der Anfrage der Berufungsbeklagte betreffend die möglichen Auslegungsvarianten von Art. 3 Abs. 7 der Verordnung Nr. 1407/13 statt.
- 9 In ihrer Antwort hatte diese Direktion nämlich die Möglichkeit einer anteiligen Minderung der Förderung durch die auszahlende öffentliche Stelle anerkannt, um die in Rede stehende Schwelle nicht zu überschreiten, sowie ausgeführt, dass die Auswahl der bevorzugten Option den innerstaatlichen Behörden obliege, wobei im Ergebnis beide Lösungen – jene der anteiligen Minderung und jene der vollständigen Versagung der Förderung – abstrakt betrachtet mit der unionsrechtlichen Regelung vereinbar seien.
- 10 Darüber hinaus ist das erstinstanzliche Gericht zu der Auffassung gelangt, das INAIL hätte in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich auf seine enge Auslegung von Art. 3 Abs. 7 der Verordnung Nr. 1407/13 verweisen müssen.
- 11 Das INAIL hat das Urteil des erstinstanzlichen Gericht beim vorlegenden Gericht, dem Consiglio di Stato (Staatsrat), angefochten.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 12 Nach Ansicht des INAIL steht eine teilweise Zuerkennung der Förderung nicht im Einklang insbesondere mit der Bestimmung des Art. 3 Abs. 7 der Verordnung Nr. 1407/2013, da *De-minimis*-Beihilfen als zu dem Zeitpunkt bewilligt gelten, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf sie erwerbe, und zwar unabhängig von den Umständen ihrer tatsächlichen Auszahlung.
- 13 Die Einhaltung des Höchstbetrags werde zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Förderung, somit im Stadium der Zulassung des Antrags, überprüft. Etwaige Korrekturen seitens des Antragstellers müssten daher in dieser Phase erfolgen und nicht in der darauffolgenden der Rechnungsprüfung bzw. Kontrolle der von den Unternehmen eingereichten Angaben durch die Verwaltung.
- 14 Zur Stützung seiner Auffassung verweist das INAIL auf die Bestimmungen der Bekanntmachung aus 2013 und folgert daraus, dass der bloße Umstand, dass das Unternehmen zur Beihilfe zugelassen worden sei, bei der Berechnung des *De-minimis*-Betrags zu berücksichtigen sei; dieser Umstand könne nicht durch Projektänderungen beeinflusst werden, sondern nur mittels eines vollständigen Verzichts auf eine frühere Beihilfe, die bereits zuerkannt und mit der antragsgegenständlichen Beihilfe kumulierbar sei.
- 15 Folglich hätte die Berufungsbeklagte dafür Sorge zu tragen gehabt, vor Zuerkennung der beantragten Beihilfe sicherzustellen, dass deren Gewährung nicht zur Überschreitung des Höchstbetrags von 200 000 Euro führe; in weiterer Folge habe sie weder das Projekt abändern können, um dessen förderfähigen Betrag zu reduzieren, noch einen teilweisen Verzicht auf die vorhergehende Förderung tätigen können. Die einzig mögliche Lösung hätte im vollständigen Verzicht auf die vorige Beihilfe bestanden.
- 16 Des Weiteren seien die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1407/2013 eng auszulegen und sei es für ihre Anwendung nicht erforderlich, dass sie in der betreffenden öffentlichen Bekanntmachung angeführt werden.
- 17 Die Berufungsbeklagte macht hingegen geltend, dass aus der öffentlichen Bekanntmachung die Möglichkeit zur Einreichung von Variationen zwecks Änderung des ursprünglichen Zuerkennungsbescheids hervorgehe, widrigenfalls diese Bekanntmachung ausdrücklich die Prüfung der Einhaltung der *De-minimis*-Schwellen zu einem früheren Zeitpunkt, d. h. im Stadium der Prüfung der Zulassung zur Förderung, hätte vorsehen müssen.
- 18 Ferner folge aus Art. 6 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1407/2013, dass sich die Erklärungen hinsichtlich des Gesamtbetrags der erhaltenen *De-minimis*-Beihilfen und die entsprechenden Prüfungen nicht allein auf die Situation des Unternehmens zum Zeitpunkt des ersten Zuerkennungsbescheids beziehen dürften, sondern die Gesamtzusammenhänge der erhaltenen Beihilfen berücksichtigen müssten.

- 19 Schließlich sei die vom INAIL vorgenommene Auslegung der Regelungen über die *De-minimis*-Beihilfen übermäßig eng und führe zu einer Pönalisierung der Unternehmen, was dem Zweck des in Rede stehenden Systems zuwiderlaufe, der auf eine Senkung der Verwaltungshürden für die Unternehmen bei Beihilfen in beschränkter Höhe abziele.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage zur Vorabentscheidung

- 20 Nach Prüfung der Bestimmungen der fraglichen öffentlichen Bekanntmachung hält das vorlegende Gericht beide von den Parteien vorgetragene Lösungen für möglich.
- 21 Nach seiner Auffassung sind auch die zitierten Bestimmungen der Verordnung Nr. 1407/2013 nicht entscheidend: die Vorschrift des Art. 3 Abs. 4, nach der die Beihilfen zu dem Zeitpunkt als „bewilligt“ gelten, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf sie erwirbt, und zwar unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt, schließt ein stärker gegliedertes Verfahren nach den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht aus, das auch die Vorabfeststellung der Nichtüberschreitung des Höchstbetrags (Art. 6 Abs. 3) umfasst und erst nach dessen Abschluss der Rechtsanspruch auf die Förderung abschließend als „zuerkannt“ gilt.
- 22 Entsprechende Erwägungen gelten auch im Hinblick auf die Erklärung der bezogenen Beihilfen sowie auf den Zeitpunkt, zu dem der etwaige Verzicht auf eine frühere Beihilfe erfolgen kann/muss (zwingend vor der tatsächlichen Auszahlung der früheren Förderung oder auch danach).
- 23 Das vorlegende Gericht hält sich als letztinstanzliches Gericht für zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet, da in der Rechtsprechung des Gerichtshofs kein Hinweis ersichtlich ist, der es ihm erlauben würde, über die zutreffende Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts zu befinden, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Fördermaßnahmen für die Unternehmen.